

Ausführungsreglement zur Schulordnung

gemäss Schulordnung der Gemeinde Fläsch Art. 5, Art. 6

Grundsatz

Die Schule ist regelmässig und pünktlich zu besuchen.

Alle Absenzen, Urlaube und Jokertage sind in das Absenzenbüchlein einzutragen. Für die Aufarbeitung des versäumten Stoffes sind die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Absenzen

Absenzen wegen Unfall, Krankheit, Tod in der Familie und anderen Ereignissen werden an die Lehrkraft mitgeteilt. Ab fünf Tagen Krankheit oder Unfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Urlaube

Begründete Urlaubsgesuche bis zu einem Tag werden an die Lehrkraft gerichtet. Für länger dauernde Urlaube ist der Schulrat zuständig.

Jokertage

Es stehen pro Schuljahr vier Joker-Halbtage zur freien Verfügung. Die Lehrkraft ist im Voraus zu orientieren.

Jokertage dürfen nicht für die Verlängerung der Sommerferien benützt werden.

Nicht bezogene Jokertage verfallen nach Beendigung des Schuljahres.

Dieses Ausführungsreglement tritt auf 1. Juni 2010 in Kraft und ersetzt das vorgängige Ausführungsreglement.